Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 120 (2023)

Heft: 1

Artikel: 10 Jahre Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)

Autor: Hess, Ingrid

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1041737

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

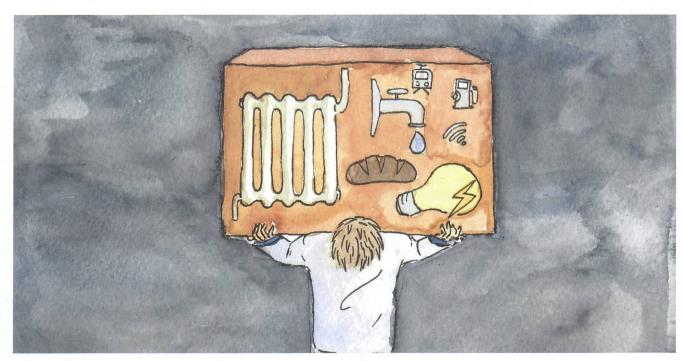
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

10 Jahre Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS)

AUS DER PRAXIS Der Rechtsschutz in der Sozialhilfe hat Lücken, und teilweise sind diese gravierend. Zu diesem Schluss kam eine Studie 2020. Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) springt in diese Lücke. Sie wurde vor zehn Jahren ins Leben gerufen und hat sich mittlerweile als Fachstelle etabliert. Auch Kantone und Gemeinden arbeiten mit ihr zusammen.



Konflikte mit Sozialdiensten haben für Betroffene schwerwiegende Folgen, wenn es um die materielle Existenzsicherung geht. ILLUSTRATION: GALLIKER DESIGN

Kürzlich gab das Verwaltungsgericht einer von der Sozialhilfe unterstützten Person recht und beschied: «Dem Beschwerdegegner kann ein Vorbezug seines Freizügigkeitsguthabens im Zeitpunkt der Vollendung des 60. Altersjahres nicht zugemutet werden.» Ein Zwang zum Bezug des Freizügigkeitsguthabens sei frühestens dann verfassungskonform, wenn gleichzeitig der Bezug einer AHV-Altersrente möglich sei. Beschwerdeführerin war die politische Gemeinde X., der Beschwerdegegner Sozialhilfeempfänger A., vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Tobias Hobi, Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), Zürich. Ein typischer Fall für die UFS.

Die Arbeit auf den Sozialdiensten ist äusserst anspruchsvoll. «Es überrascht nicht,

dass dabei Fehler passieren», betont Andreas Hediger, Mitgründer und Geschäftsleiter der UFS. «Die Betroffenen haben daher wiederholt ihren Bedarf nach einer niederschwelligen und unabhängigen Beratung bei Streitigkeiten mit Behörden geäussert.» Die Sozialhilfe ist das letzte Netz im System der sozialen Sicherheit der Schweiz. Konflikte zwischen Sozialdiensten und ihren Klienten können deshalb schwerwiegende Konsequenzen haben, für die Betroffenen geht es um ihre materielle Existenzsicherung. Der Rechtsschutz in der Sozialhilfe ist aus diesem Grund ein sensibles und wichtiges Thema. Dass «der Rechtsschutz in der Sozialhilfe Lücken hat, die teilweise gravierend sind», zu diesem Schluss ist 2020 auch eine Untersuchung im Auftrag des Nationalen Aktionsprogramms gegen Armut gekommen. Die Studienautoren orteten Handlungsbedarf. «Armutsbetroffene brauchen einen rechtlichen Beistand von Leuten, die in kompetenter Weise helfen, wenn sie annehmen, dass sie in der Sozialhilfe nicht zu ihrem Recht gekommen sind», so Hediger.

Die UFS ist die einzige auf Sozialhilferecht spezialisierte, überregionale Rechtsberatungsstelle der Schweiz. Sie ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich. Die ersten Rechtsberatungen wurden 2009 – 2012 als Teilbereich der IG-Sozialhilfe durchgeführt, bevor Ende 2012 die UFS gegründet wurde. Dies gemäss Gründungsprotokoll mit folgendem Auftrag: «Der gemeinnützige Verein UFS betreibt die Unab-

hängige Fachstelle für Sozialhilferecht. Diese informiert Armutsbetroffene umfassend über ihre Rechte und unterstützt sie aktiv bei deren Ausübung. Dadurch wird verhindert, dass die für Sozialhilfebezüger:innen bereits einschneidenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen und Entscheide zusätzlich fehlerhaft, willkürlich und existenzbedrohend sind.»

Die UFS erhält mehrheitlich recht, wenn sie für Sozialhilfebeziehende Rechtsmittel ergreift, um ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen. In 80 Prozent der Fälle, wie Mitbegründer und Geschäftsleiter Andreas Hediger in einem Interview mit der ZESO sagte. Er betonte jedoch auch, dass es keineswegs Hauptbeschäftigung der UFS sei, Prozesse zu führen. Nur in fünf Prozent der Fälle, sei es überhaupt nötig Rechtsmittel zu ergreifen. In der Regel genüge es, mit dem betroffenen Sozialdienst das Gespräch zu suchen.

Die UFS-Mitarbeitenden haben in den letzten zehn Jahren ca. 15 000 Beratungen übernommen. Das ist jedoch nur etwa die Hälfte aller Anfragen. Aus Kapazitätsgründen muss fast jede zweite Anfrage abgewiesen werden. Mit ihrem Einsatz will die UFS aber nicht nur Wirkung im Einzelfall erzielen. Die UFS will das Sozialhilfesystem verbessern. Ein Anliegen, für das die UFS beispielsweise fast seit ihrer Gründung gekämpft hat, war ein Stopp der Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen mit Altersguthaben. Im Kanton Aargau ist dies seit 2023 verboten. Die UFS zählt dies zu einem ihrer grössten Erfolge.

«Wo Menschen entscheiden, passieren Fehler», sagte Carlo Knöpfel, Dozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz und im Patronat der UFS, am Jubiläumstag im Dezember 2022. «Es kann hier nicht darum gehen, einzelne Sozialarbeitende in der Sozialhilfe aufgrund ihrer nicht korrekten Rechtsentscheide an den Pranger zu stellen», betonte Knöpfel am Medienanlass zum zehnjährigen Bestehen. Gerade deshalb müsse auf strukturelle Gründe hingewiesen werden, die rechtliche Fehlentscheide geradezu provozieren.

Dazu zähle, dass viele Sozialämter unter Personalmangel und hoher Fluktuation litten. Oftmals würden Leute angestellt, die mit der Materie nicht gut vertraut seien und dennoch rasch Verantwortung für ihre Dossiers übernehmen müssten. Zudem werde in manchen Sozialämtern die hohe Fallbelastung beklagt. Die Sozialarbeitenden hätten kaum Zeit, sich mit den einzelnen Fällen vertieft auseinanderzusetzen.

Ein dritter struktureller Grund, der zu nicht korrekten Entscheiden in der Sozialhilfe beitrage, sei die mangelhafte Ausbildung der Sozialarbeitenden im Sozialhilferecht. Die Hochschulen für Soziale Arbeit investierten vergleichsweise wenig in den sozialrechtlichen Kompetenzerwerb. Auch die Rechtsfakultäten der Universitäten hielten sich in Sachen Sozialhilferecht vornehm zurück. «Die eingeschränkten Möglichkeiten für eine kompetente Ausbildung stehen in einem krassen Kontrast zur Regelungsdichte im Sozialhilferecht», betonte Knöpfel weiter.

Immerhin, seit der Gründung der UFS scheint sich etwas getan zu haben. Das UFS-Team ist in den letzten Jahren gewachsen, Strukturen, Aufgabenbereiche und die Arbeitsteilung wurden neu überdacht und gestaltet. Dass die Pionierphase vorbei ist, zeigt sich nicht nur im Inneren der UFS, wie Geschäftsführer Andreas Hediger betont. So konnte die Finanzierung der UFS mitunter durch Leistungsaufträge der öffentlichen Hand (Kanton und Stadt Zürich) verbessert werden. Gemeinden und Kantone arbeiten immer häufiger mit der UFS zusammen, Hilfswerke profitieren von Rückberatungen. All dies ist Ausdruck dessen, dass die Akzeptanz der UFS als etablierte Fachstelle weiter fortschreitet.

Zwischen Service public und Unabhängigkeit

Der Rechtsschutz von Armutsbetroffenen werde zunehmend als gesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen. «Das ist erfreulich. Der Ausbau unabhängiger und kostenloser Rechtsberatungsstellen für Armutsbetroffene ist dringend notwendig. Dazu sind auch mehr öffentliche Mittel notwendig», führt Andreas Hediger aus. In anderen Gebieten, beispielsweise in der Opferhilfe, ist dies längst eine Selbstverständlichkeit. Auch im Sozialversicherungswesen gibt es

Rechtsberatungsstellen, die von den Sozialversicherungen selbst getragen werden. Allerdings sind diese Beratungsstellen vergleichsweise selten Teil des öffentlichen Diskurses. «Die Situation in der Sozialhilfe lässt diese vornehme Zurückhaltung nicht zu», sagt UFS-Geschäftsleiter Hediger. «Es ist unerlässlich, dass die UFS nicht nur Rechtsberatungsstelle ist, sondern sich als unabhängige, fachlich kompetente Stimme in die leider nur allzu oft unsachlichen Diskussionen rund um die Sozialhilfe einbringen kann.» Darüber hinaus ist die Bildungsarbeit ein wichtiger Bestandteil ihrer Arbeit. So hält eine Juristin der UFS Vorlesungen an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und an der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit (HSLU) sowie an der Universität Zürich. Auch Gemeinden fragen an, ob die UFS ihre Sozialarbeitenden im Sozialhilferecht schulen könnte. Die UFS leistet diesen Anfragen gerne Folge, soweit es ihre Kapazitäten zulassen. Damit all dies möglich bleibt, ist die UFS auch weiterhin auf zivilgesellschaftliche Unterstützung, auf Spenden und Mitgliederbeiträge angewiesen. Diese machen noch immer den weitaus grössten Teil der Gesamtfinanzierung aus.

Ein Fest mit Blick in die Zukunft

Das 10-Jahr-Jubiläum ist für die UFS Grund genug zum Feiern. Am 25. März 2023 findet ein grosses Jubiläumsfest «Sozialhilfe geht Baden II», im Kino Royal in Baden statt (www.sozialhilfe-geht-baden.ch). Da soll gefeiert, getanzt, Musik gehört und natürlich diskutiert werden: Über die Zukunft der Sozialhilfe, die Visionen der UFS und wie die Organisation auch weiterhin dafür sorgen kann, dass «das Wohl der Schwachen» nicht nur die Präambel der Bundesverfassung schmückt, sondern als Bekenntnis zur Solidarität gelebt, gefordert, erkämpft und realisiert werden kann.

Ingrid Hess Redaktionsleiterin